Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums in Pähl (Gebührensatzung PGZ)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272) erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (kurz: PGZ) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer des PGZ. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Reservierung des PGZ (Terminzusage).
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung des PGZ entstehen folgende Gebühren:

a) Saal mit Küche	Gäste	Einwohner
10:00 - 14:00	110,00€	80,00€
14:00 - 18:00	110,00€	80,00€
10:00 - 18:00	220,00€	160,00€
14:00 - 20:00	165,00€	120,00€
ab 18:00	225,00€	165,00€
b)Saal ohne Küche		
(Mo-Do) pro Std.	20,00€	15,00€

c) Hochzeits-, Hennafeiern etc. im Saal

Grundgebühr	400,00€	280,00€
Vorbereitung und Aufräumen pro angefangener Tag	35,00€	25,00€

d) Zubehör und Sonderregelungen

Beamer	30,00€	20,00€
Stehtisch pro Stück	7,00€	5,00€
evtl. Reinigungsmehraufwand	70,00€	50,00€
spezieller Reinigungsaufwand bei starker Verschmutzung	nach Aufwand	nach Aufwand

e) Gewerbliche Nutzung für Gäste und Einwohner

40 % Aufschlag auf die jeweilige Gästegebühr

f) Sonstige Buchungswünsche:

auf Anfrage

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Pähl, 13.02.2020

Werner Grünbauer Erster Burgermeister